

ABiMV e.V.
Am Blumenborn 23
17033 Neubrandenburg

Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Neubrandenburg, den 08.02.2005

**Betr.: Stellungnahme des Allgemeinen Behindertenverbandes in Mecklenburg-Vorpommern (ABiMV) e.V.
zum Gesetz über die Verwaltungsmodernisierung für das Land
Mecklenburg-Vorpommern**

*Sehr geehrter Herr Minister Dr. Timm,
sehr geehrte Damen und Herren,*

das Kabinett hat am 02. November 2004 den vorliegenden Entwurf des o.g. Gesetzes zur Kenntnis genommen und das Innenministerium, als federführendes Ministerium, gebeten, die Anhörung durchzuführen.

Als Allgemeiner Behindertenverband in Mecklenburg-Vorpommern e.V. werden wir an der Anhörung beteiligt, was wir aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger mit einer Behinderung und/oder einer chronischen Erkrankung im Land kritisch tun werden.

Dabei gehen wir davon aus, dass jede Maßnahme, die Menschen mit Behinderungen und/oder Handicaps durch die Verwaltungsreform benachteiligt oder diskriminiert auch andere „Randgruppen“ in der Gesellschaft hart treffen wird und für andere, noch nicht Ausgegrenzte, ein potentiell Problem darstellen kann.

Außerdem sehen wir nach unserem Verständnis in gesetzlichem Handeln, welches ausdrücklich die Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen berücksichtigt, keine zusätzlichen Interessenkonflikte für andere Menschen oder Organe.

Mit unserer Beteiligung am Anhörungsverfahren nehmen wir unsere demokratischen Grundrechte zur Mitbestimmung und Mitgestaltung der Gesellschaft wahr und erhoffen uns weitergehende Verbesserungen im Gesetzentwurf über die Verwaltungsmodernisierung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

In der Hoffnung, dass möglichst viele unserer Hinweise in Ihre Überlegungen und in das Gesetz einfließen mögen, verbleibe ich

Mit vorzüglicher Hochachtung

Peter Braun
Landesvorsitzender des ABiMV e.V.

Anlage 1: Stellungnahme
Anlage 2: Stellungnahme im Einzelnen

**Stellungnahme des Allgemeinen Behindertenverbandes e.V.
in Mecklenburg - Vorpommern e.V.
zum „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes
Mecklenburg-Vorpommern“ vom 02. November 2004**

Mit Stand vom 08.02.2005

Grundsätzliche Anmerkungen zur Kreisstrukturreform

Aus unserer Partei unabhängigen Sicht, als Vertreter/in des ABiMV e.V. und als Bürger/in des Landes nehmen wir mit Sorge, die sich auftuenden Interessenkonflikte von Parteien, Administrationen, Organen und Einrichtungen wahr und haben Angst, dass bei dieser Diskussion um die Verwaltungsreform, die Interessen der Bürger/innen auf der Strecke bleiben.

Und diese Angst wird beim Lesen des Entwurfes nicht kleiner.

Egal wie diese Verwaltungsreform ausgehen wird und was dann im „Kleingedruckten“ geschrieben steht, wird die Funktional- und Kreisstrukturreform des Landes Mecklenburg-Vorpommern (FKrG M-V) erhebliche Auswirkungen auf die Lebensqualität und auf die demokratischen Mitbestimmungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten der Bürger/innen mit und ohne Behinderungen haben, dies ist denke ich quer durch alle Lager unstrittig.

So wie es aussieht, will der Gesetzgeber drei „Fliegen mit einer Klappe“ treffen, die im Jahr 1992/3 missglückte Kreisgebietsreform kassieren und die ausufernden bürokratischen Hemmnisse auf klare Zuständigkeiten konzentrieren sowie in der Verwaltung Geld einsparen.

Die Landesregierung erzeugt dabei mit allen Mitteln den Eindruck, dass beide Reformen, Funktionalreform und Kreisstrukturreform, zwingend zusammen gehören. Dies ist nach Stellungnahme des Landkreistages jedoch nicht der Fall, „Nahezu die ganze Verwaltungs- und Funktionalreform ließe sich unabhängig von Kreisstrukturen sofort umsetzen“ und das ist schon für mich bedenklich,“ Wir gewinnen durch die Aufgabenübertragung keine zusätzlichen Selbstverwaltungs-Spielräume“, so Hubert Meyer, Geschäftsführer des Landkreistages.

Wenn der Innenminister, Dr. Gottfried Timm, die Stellungnahme des Landkreistages als einseitige öffentliche Debatte abtut, hält er gleichzeitig kompromisslos an dem hier vorliegenden Entwurf fest, „sonst ist das Land wegen des massiven Rückganges der finanziellen Mittel, auch hervorgerufen durch den starken Einwohnerrückgang , nicht mehr lange handlungsfähig.“

Und an dieser Stelle möchte ich, als besorgter Bürger nachfragen, „Ist er es überhaupt noch?“

Im Klartext, dem Land wachsen nach 15 Jahren Aufbau Ost die Schulden über den Kopf und die Bürger/innen verlassen das Land. Dies ist offenbar das Problem, was Sorge macht und die Landepolitiker nun endlich zum Handeln antreibt. Eine ausreichende Begründung für diesen Exitus findet man allerdings in dem hier vorliegendem Gesetzesentwurf nicht. Nun müssen Partei, Fraktion oder auch Regierungsfraktion in einer demokratischen Gesellschaft Mehrheiten finden, um Interessenkonflikte beilegen zu können.

Dies wurde bei der Kreisstrukturreform insbesondere bei der Festlegung der Anzahl der Kreise deutlich. Entsprechend des Kräfteverhältnisses in der Regierungsfraktion hat man sich nunmehr auf ein Fünf-Kreis-Modell geeinigt. Auf diese rein taktischen und politischen Erwägungen von PDS und SPD ist eine Kreisstruktur erwachsen, was nachträglich im Gesetzgebungsverfahren von beiden Seiten gerne als „Stein der Weisen“ verkauft wird. Die nachgelieferte Argumentationslinie und die folgenden Begründungen machen diese Version nicht haltbarer und könnten ohne weiteres, mit etwas Geschick, auf jedes andere Verwaltungsmodell angepasst werden.

Die Forderung nach einem Drei-Kreis-Modell hätte dazu aber noch den Charme, dass die Wirtschaftskraft größer und das Bevölkerungspotentiale sich auf zirka 500 000 Einwohner einpegeln würden. Außerdem käme eine identitätsstiftende Gebietsreform mit den Kreisen Vorpommern, Mecklenburg - Strelitz und Mecklenburg Schwerin zustande, die den Bürgerinnen in Mecklenburg und Vorpommern ihre angestammte Heimat belässt. Die Zukunftsfähigkeit eines solchen Modells in einem Europa der Regionen würde sicherlich viel weiter reichen, als das zur Zeit von der Landesregierung favorisierte Fünf-Kreis-Modell.

Wenn wir uns an dieser strittigen Stelle positionieren, dann deshalb, weil intakte tragfähige Strukturen unabdingbare Voraussetzungen für das Funktionieren des Subsidiaritätsprinzipes sind und über einen längeren Zeitraum stabile Sozialhilfestrukturen gewährleisten kann. In fast allen Bereichen der Sozialen Arbeit konnten sich seit der Wende verschiedenartige Projekte und Initiativen etablieren, die zumeist über rechtlich zugesicherte staatliche Transferleistungen realisiert werden. Diese Finanzierung steht derzeit mehr und mehr infrage und hängt zukünftig natürlich auch nicht unwesentlich von den neuen Strukturen und gegebenen finanziellen Möglichkeiten der „Groß- oder Kleinkreise“ ab. Hinzu kommt, dass kommunale Gebietskörperschaften schon heute für sogenannte freiwillige Aufgaben nur noch 3,3 % des Volumens des Verwaltungshaushaltes aufbringen können oder wollen (P. 3). Hier stehen in der Regel keine Finanzmittel mehr für den so dringend benötigten sozialen Ausbau von komplementären Hilfen und Strukturen in den Kommunen zur Verfügung, weil schon jetzt das Geld für die freiwilligen Selbstverwaltungsbereiche, wie Bibliotheken, Museen, Musikschulen, Theater, Fremdenverkehr, Sportförderung, Flughäfen u.a. nicht ausreicht.

Da bleiben z.B. Behindertenfahrdienste für Menschen mit Behinderungen in vielen Kommunen schon heute längst auf der Strecke, obwohl der ÖPNV meistens nicht durchgängig barrierefrei ist oder überhaupt nicht existiert, die niedrigschwelligen Kontakt- und Beratungsstellen sowie Begegnungsstätten von Betroffenenverbänden müssen schon wieder schließen oder auch die von den Kommunen dominierten Wohnungsgesellschaften GmbH oder Genossenschaften kümmern sich einfach nicht, um den barrierefreien Wohnungsbau in ihrem Wirkungsbereich.

Die Mängelliste ließe sich weiter fortsetzen.

Allerdings sind wir auch nicht so blauäugig zu glauben, dass mit einer Neuordnung der Kreise ab 2009 per se für die sozialen Belange der Menschen wesentlich mehr Geld da sein wird, da nach unserer Einschätzung lediglich der vorhandene Wasserkopf und die Bürokratie abgebaut und die Verwaltung im Land und in den Kommunen der Verwaltungspraxis in den Altbundesländern angeglichen werden. Eine wirkliche „große Reform“, wie angekündigt, die durch Innovation und Kreativität besticht und wirklich effektiver und kostengünstiger arbeitet, sehen wir mit diesem Gesetzentwurf nicht. Genauso wenig können wir erkennen,

wie größere Bürgernähe und Transparenz entstehen können und darauf, dass Steuergelder eingespart werden, können wir nur hoffen.

Da zudem die Geldmenge die dem Land zur Verfügung steht im wesentlichen von den Transferleistungen, von EU-Strukturfonds und von Leistungen des Bundes abhängen und diese gegenwärtig 2,0 Mrd. Euro oder auch 43 % über denen vergleichbarer westlicher Flächenländer liegen (P. 2a), kann mit einer weiteren Aufstockung der Mittel nicht gerechnet werden, im Gegenteil werden mittelfristig aus unterschiedlichen Gründen (dazu gehört auch der Bevölkerungsschwund) die Zuweisungen geringer ausfallen.

Deshalb fordern wir schon heute eine neue soziale Initiative im Land und in den Kreisen sowie in den Kommunen, damit soziale Strukturen und Netzwerke schrittweise bürgernah ausgebaut und gemeindenah vorgehalten werden. Die „Soziale Stadt“ oder die „Barrierefreie Kommune“ oder ein „Barrierefreier Erholungsort bzw. Kurort“ als Entwicklungsziel können letztlich zum Gelingen der Verwaltungsreform beitragen, denn Kommunen für alle Lebensalter und Lebensformen werden zukünftig den geringsten Finanzbedarf für Eingliederungshilfen, für spezielle Sondereinrichtungen und Sondermaßnahmen haben und damit wirtschaftliche Potenzen frei setzen können und darüber hinaus als Lebens- und Wohnstandorte Attraktivität für alle Bürger/innen entfalten.

Dies wäre selbstverständlich auch eine Maßnahme, um Arbeitsplätze im Dienstleistungssektor und in sozialen Projekten für junge Menschen zu schaffen sowie dem Bevölkerungsschwund entgegen zu wirken. In diesem Zusammenhang sollte man nicht vergessen, dass es heute schon strukturschwache Regionen im Land gibt, wo nicht nur junge Leute flüchten, sondern auch ältere Menschen oder Menschen mit Behinderungen keine Überlebenschance mehr haben und ihre angestammte Gemeinde verlassen müssen und jetzt überlegen, ihren Kindern in die Altbundesländer zu folgen!

Die Bevölkerungsverluste in MV könnten ohne Schönrechnung bei nicht nur linearer Betrachtungsweise durchaus zukünftig viel schneller verlaufen nämlich Exponential!

Dies bedeutet aber auch, dass die Gesetzgebungskompetenz heute nicht dazu missbraucht werden darf, die „öffentliche Fürsorge“ im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung zu verschlechtern oder das Sozialstaatsprinzip gänzlich zu unterlaufen.

Um der Tendenz entgegen zu wirken, dass soziale Netze in den kommunalen Gebietskörperschaften kaputt gespart werden, bevor die Verwaltungsmodernisierung überhaupt greift, darf nicht alles der (De-)Regulierungswut oder dem Auslegungswillen der örtlichen Sozialhilfeträger überlassen werden, zumal der Kommunale Sozialverband diesem Druck ebenfalls nicht mehr standhält.

Schon heute bestehen in den 18 Kreisen und Städten nach nur 3 Jahren Kommunalisierung der Sozialhilfe erhebliche unterschiedliche „Sozialstandards“, was sich in der Angebotsstruktur, dem Leistungsspektrum und der Finanzausstattung widerspiegelt.

Nicht zuletzt, wegen der Gefahr einer sozial- und behindertenpolitischen Kleinstaaterei, unterstützen wir eine Kreisstrukturreform, die zur Bildung von drei Großkreisen führt, damit die sozialen Lebensverhältnisse in einem weiten kulturhistorischen Zusammenhang für die Bürger/innen faktisch gleich sind und der Zugang zu allen Unterstützungs- und Hilfeangeboten in der gesamten Gebietskörperschaft möglich bleiben und gleichzeitig, die Wahlfreiheit zwischen unterschiedlichen Angeboten gesichert werden kann.

Grundsätzliche Anmerkungen zur Funktionalreform

Durch die nunmehr geplanten Funktionalreformen I und II sollen die erheblich zu hohen Sach- und Fachausgaben und die Personalkosten im Land und in den Kommunen reduziert werden. Jetzt soll mit einem Schlag gelingen, woran bisher noch jede Verwaltung gescheitert ist, Personal zu reduzieren und Aufgaben abzugeben.

Und weil dies in der eigenen Behörde noch viel schwieriger ist als zunächst angenommen, glaubt man durch Personalüberleitungen seinen eigenen „Überhang“ galant abbauen zu können. Zumal man sich ja an das Personalsicherungskonzept bis 2010 gebunden hat. In der Funktionalreform I vom Land auf die Kreise und in der Funktionalreform II von den Kreisen auf die Ämter oder Kommunen sollen Aufgaben neuverteilt werden und dies alles nach dem bekannten Motto: Das Personal folgt den Aufgaben!

Und da zuvorderst die Landesregierung mit gutem Beispiel voran gehen sollte, hat sie sich im Zuge des Reformgesetzes vorgenommen 100 Landesbehörden zu streichen, übrig geblieben sind am Ende (oder Anfang?) lediglich 36!?

Ob auf diesem Verschiebebahnhof letztlich wirklich Personal und Geld übrig bleiben werden bezweifeln schon jetzt Vertreter des Landkreistages und des Städte- und Gemeindetages. Da sich die Fachleute noch streiten, werden wir uns an dieser Stelle auf diese Frage nicht weiter einlassen.

Es bleibt zusammenfassend durchaus der Eindruck, dass es große Diskrepanzen und unterschiedliche Auffassungen zur Funktionalreform unter den Fachleuten gibt und diese weder umfassend ausdiskutiert noch gewissenhaft gewichtet werden. Die vielen ungeklärten Fragen sowie der Reformstau in den Landesbehörden und in den Kreisverwaltungen und Städten sind noch lange nicht aufgelöst und so bleiben viele Fragen und Anliegen der Bürger/innen offen.

Die Deregulierung zum Bürokratieabbau in Mecklenburg-Vorpommern steckt noch in der Erprobungsphase, die Landesbauordnung wird gegenwärtig novelliert, ein Landes-Behindertengleichstellungsgesetz ist noch immer nicht in Sicht, die Kommunen nehmen die ihnen schon zugefallenen Aufgaben, die sich durch die Kommunalisierung der Sozialhilfe ergeben haben, sehr unterschiedlich wahr, das KiföG MV wird nicht vernünftig ausgestaltet, die ARGE ist erst im Aufbau, Behindertenbeiräte arbeiten noch nicht in allen Kreisen, Behindertenpläne - oder Maßnahmen zur Schaffung von gleichen Lebensverhältnissen – stehen in vielen Kreisen und Städten nicht einmal auf dem Papier, die Kreisbehörden kooperieren nicht einmal untereinander und, und, und....

Es ist wirklich schwer vorstellbar, dass trotz dieses Reformstaus und der vielen unerledigten „Hausaufgaben“ in den unterschiedlichen Verwaltungsebenen eine große Verwaltungsreform in Mecklenburg-Vorpommern erfolgreich umgesetzt werden könnte, zumal es ja einen nicht unerheblichen Widerstand der Verwaltungsbeamten und der Administratoren dagegen gibt. Außerdem ist keiner daran interessiert, auch nur ein Problem zu lösen, so lange er/sie in diesem Tohawabu nicht weiß, ob der eigene Arbeitsplatz von der Reform betroffen oder wo der eigene Schreibtisch abgestellt wird. Schon jetzt beschäftigt sich die Verwaltung überwiegend mit diesen hausgemachten Problemen. Obwohl ja die Umsetzung der Verwaltungsreform erst für 2009 geplant ist, sind schon heute Stagnation die Folge und Befürchtungen sind nicht von der Hand zu weisen, dass es 5 bis 10 Jahre dauern kann bis, die neuen Strukturen und Funktionen in den neuen Kreisen Fuß fassen und die „Altlasten“ solange mit herum geschleppt und vielfach auch Geld kosten werden, dann schreiben wir bereits das Jahr 2020.

Letztlich ist zu befürchten, Bürger/in mit Unterstützung und Hilfebedarf bleiben in diesen durch Struktur-, Personal- und Zuständigkeitsfragen umnebelten alten und neuen Behörden mit ihren Anliegen hängen, falls es ihnen überhaupt gelingt, sie barrierefrei zu erreichen

oder SIE ES SCHAFFEN durch den virtuellen Raum BIS ZUM PC des Sacharbeiters durch zu kommen. Damit wird nach den neuen Strukturprinzipien und sozialpolitischen Weichenstellungen im Land, in den Kreisen und in den Kommunen das zunehmen, was Menschen ganz allgemein behindert, die nunmehr mit „Eigenverantwortung“ bedacht im Bürokratenhürdenlauf unterliegen und damit von der Teilhabe immer weiter abgeschnitten werden. Menschen mit Behinderungen und Menschen im höheren Lebensalter werden von dieser neuen Form der Verwaltung besonders negativ betroffenen, weil sie die schwächsten Mitglieder in dieser Kette sind. Daran werden auch die Anlaufstellen für Verwaltungsangelegenheiten nach § 99 nicht viel ändern können.

Außer natürlich, es gibt doch noch eine wirkliche Funktionalreform, die von I bis II möglichst umfassend alle Verwaltungsaufgaben an die Ämter und /oder Kommunen weiterreicht und somit die kommunale Selbstverwaltung wirklich stärken wird und dadurch Bürgernähe garantiert. Dies ist nach übereinstimmender Einschätzung der „Kommunalos“ jedoch noch lange nicht der Fall, wie selbst der Laie bei der Betrachtung des vorgesehenen Geldtransfers deutlich sieht,

mit 64 513,00 €, (dies sind lediglich 0,09 %) des gesamten Ausgleichsbetrages für die Kreise, Ämter und Gemeinden und zusätzlich für die großen kreisangehörigen Städte mit 200 707,00 € (das sind 0,28 %) als Ausgleichsbetrag für die Funktionalreform I und die Binnenverteilung zur Finanzierung der Funktionalreform II soll in Höhe von 3 Millionen € zwischen den bisher zuständigen Landkreisen und den zukünftigen Ämtern und amtsfreien Gemeinden sichergestellt sein (§§101 und 102 FKrG M-V). Dies ist kein schlechter Witz, sondern die Kostenschätzung und -festlegung des Gesetzgebers, die schonungslos deutlich macht, dass an einer durchgreifenden Funktionalreform und Stärkung der Kommunalverwaltungen nichts dran ist. Die „Verwaltungsmodernisierung“ wird damit letztlich auf Kosten der Ämter und amtsfreien Kommunen sowie der Bürgerinnen und Bürger umgesetzt, was Menschen mit Behinderungen zuerst behindert!

Begünstigt werden sollen dagegen die fünf Kreise mit 71 415 760,00 € für die Funktionalreform I (§ 101 FKrG M-V) und das Land behält noch eine nicht genannte schöne Summe für sich zurück. Da scheint wohl eher, Teile und Herrsche, die Devise zu sein!

Auch dies ist ein weiterer Grund an dem Drei-Kreis-Modell festzuhalten, denn bei nur drei Großkreisen müssen die Ämter und amtsfreien Gemeinden mit wesentlich mehr Kompetenzen (Funktionen) und Geld ausgestattet werden. Was dann ja letztlich bei der Funktion der Landesregierung eingespart werden könnte, denn diese brauchten wir dann vorerst, bis zur Neugliederung des Bundesgebietes nur noch für die Rahmengesetzgebung und zur Repräsentation.

Dies wäre doch überlegenswert:

Zukunftsfähige Strukturen schaffen die für weitere Entwicklungen kompatibel sind!

Im einzelmem nehmen wir Stellung:

Wir teilen durchaus die Auffassung der Initiatoren des Gesetzentwurfes, dass es in diesem Verfahren nicht möglich ist, inhaltliche Positionen von einzelnen Gesetzen unterschiedlicher Ministerien etc. neu zu bestimmen und eventuell rückschrittliche Regelungen oder alte Zöpfe gleich mit zu modernisieren oder abzuschneiden.

Aus diesem Grunde fordern wir den Gesetzgeber auf, in diesem Jahr endlich das längst überfällige Landesbehindertengleichstellungsgesetz für MV zu verabschieden, damit die Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen bei der Verwaltungsmodernisierung berücksichtigt werden müssen!

Unsere Erfahrungen besagen, ohne diese Weichenstellung des Landesgesetzgebers werden, weder die eigene Ministerialbürokratie noch nachfolgende Verwaltungsorgane oder Behörden, sich um die gesetzliche Einarbeitung von Belangen der Menschen mit Behinderungen scheren.

Es macht für uns, als Interessenvertreter der Menschen mit Behinderungen im Land, deshalb gegenwärtig wenig Sinn, nachfolgend nur die formalen Kriterien zu bewerten, die sich bei der Aufgabenverlagerung vom Land auf die kommunalen Körperschaften oder bei der interkommunalen Aufgabenneuordnung ergeben können, wenn die Inhalte nicht stimmen und wenn das vorgesehene Gesetzesvorhaben letztlich nur in einem „Reförmchen“ mündet.

Gleichzeitig stellen wir fest, dass die Funktionalreform I und II von Oben bis Unten viel zu halbherzig angelegt ist und vor einer Funktionalreform erst einmal alle Gesetzgebungsinstanzen ihre Hausaufgaben (oder auch ihre Deregulierung) noch in diesem Jahr machen müssten. Falls die Landesregierung nicht noch einen anderen Entwurf im Ärmel hat, als die hier vorliegende „Entwurfsfassung für die Anhörung der kommunalen Körperschaften und Verbände“, vom 02. November 2004, muss dieses Papier umfassend geändert oder zurückgenommen werden, um den Weg für eine mutigere Verwaltungsmodernisierung frei zu machen.

Gerade auch deswegen, weil wir Bürger/innen mit einer Behinderung oder einem Handicap oder auch im höheren Lebensalter besonders auf eine funktionierende und effektive Verwaltung in den Gemeinden und Verwaltungszentren dringend angewiesen sind, haben wir großes Interesse am Gelingen einer „Großen“ Verwaltungsreform. Wir können für die Behörde darüber hinaus auch ein Seismograf dafür sein, ob die Bürgerinteressen ausreichend bei diesem Vorhaben berücksichtigt werden.

Deswegen möchte ich Ihnen, Herr Minister, bei der Reform die Durchschlagskraft wünschen, die notwendig ist, diese Verwaltungsreform auf einen guten Weg bringen zu können, um nicht in den unterschiedlichen Querelen von Politik und Bürokratie und Lobbyismus unter zu gehen, wie Ihre Kabinettskollegin seit Jahren, bei der Errichtung eines Landesbehinderten-gleichstellungsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern.

Gez. Peter Braun, Landesvorsitzender des ABiMV e.V.

Neubrandenburg den 08.02.2005

Anlage: 2

Zu einzelnen Regelungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 72 Straßenverkehrsrecht

13. neu: die Genehmigung von Behindertenparkausweisen

Zu § 82 Aufbaustäbe

(3) an 1. anfügen: ...unter der umfassenden Berücksichtigung der Belange von Mitarbeiter/innen mit Schwerbehinderungen. Hierbei müssen, bei der Versetzung in einen anderen Arbeitsort, die Arbeits- und Lebensbedingungen den besonderen Anforderungen standhalten.

Zu § 86 Übergang und Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten

Ergänzend ist neu zu Regeln: Bestellung des Behindertenbeauftragten nach LBGG und Berufung von Behindertenbeiräten beim Kreis

Zu §§ 92 bis 94 Personalübergang

- a) die Schutzwürdigkeit und die Belange von Beamten, Angestellten und Arbeitern mit einem Behindertengrad von GdB 50 bzw. Gleichgestellten sind fest zu schreiben und im Einzelfall sind die Behörden bei der Personalüberleitung zu verpflichten, „besondere Maßnahmen“ zu zulassen, die geeignet sind, die Beschäftigung eines Schwerbehinderten zu sichern.

Zu § 99 Anlaufstellen für Verwaltungsangelegenheiten

- a) Hier fordern wir verbindliche Festlegungen zur Barrierefreiheit insbesondere zu räumlichen und kommunikativen Mindestausstattungen der Anlaufstellen.
 b) Wir fordern einen kostenfreien Zugang zur Nutzung, Beratung und zur Arbeit an den PC in der Anlaufstelle
 c) Wir fordern kostenlose PC- Kurse in den Anlaufstellen, damit sich Bürger/innen mit der Technik vertraut machen können.
 d) Wir fordern einen PC- Arbeitsplatz für Menschen mit Sinneseinschränkungen
 e) Wir fordern eine „Konzentrationswirkung“ von Verwaltungsvorgängen.
 f) Wir fordern keine zusätzlichen Kosten für die Bürger/innen, die im Zusammenhang mit der Funktionalreform entstehen.

Zu Artikel 8 Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

Unter § 77 neu geht der Gesetzgeber über die Rechtsystematik hinaus und regelt abweichend von der Landesbauordnung neue Inhalte. Hier findet ein Vorgriff auf die gegenwärtig geplante Neugestaltung der Landesbauordnung und zur Änderung anderer Gesetze (Bauordnungsneugestaltungsgesetz – BauONgG) statt. Hier ist das gegenwärtige Verfahren erst einmal abzuwarten.

Zu Artikel 12 Änderung des Schulgesetzes

Allgemeine Bestimmungen (neu)

Ausnahmen von der Schulpflicht wegen des Grades oder der Ausprägung einer körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung sind nur aus zwingenden medizinischen Gründen zulässig. Die Erziehung und Bildung ist grundsätzlich in den allgemeinen Bildungsgängen sicherzustellen. Der Kreis trägt hierfür die Verantwortung.

Absatz (neu)

Die Sonderschulen haben die Aufgabe, die allgemeinen Schulen in sonderpädagogischen Fragen zu beraten und sie bei präventiven Maßnahmen wegen einer drohenden Behinderung ihrer Schülerinnen und Schüler zu unterstützen. Sonderschulen werden bis zum 31.12.2009 organisatorisch und räumlich den allgemeinen Schulen angegliedert. Es sollen an den

allgemeinen Schulen Förderschwerpunkte unter Berücksichtigung der Verschiedenheit der Beeinträchtigungen behinderter Schülerinnen und Schüler gebildet werden.

Absatz (neu)

Die vorhandenen Sonderschulen im Kreis erhalten den Auftrag, sich bis zum 31.12.2009 zu Förderzentren mit jeweils einem oder mehreren Förderschwerpunkten zu entwickeln. Es unterstützt die allgemeinen Schulen bei der Betreuung, Erziehung und Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf. Die Förderung erfolgt in der Regelklasse der allgemeinen Schule. Es können kleine Lerngruppen mit besonderer pädagogischer Ausrichtung in enger Verbindung zur Unterrichtung in den Regelklassen der allgemeinen Schule eingerichtet werden.“

Zu Artikel 14 Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Das Land und die Kreise gewährleisten einen barrierefreien Zugang für die in ihrem Eigentum stehenden Kulturdenkmale. Kulturdenkmale, die ihrer Zweckbestimmung nach der öffentlichen Bildung dienen, sind schrittweise barrierefrei zu gestalten, es sei denn, dem steht das überwiegende öffentliche Interesse an der Erhaltung des Kulturdenkmals entgegen.“

Zu Artikel 25 Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern

Anmerkung: hier fehlen uns noch immer im Gesetz verbindliche inhaltliche Regelungen, da wir davon ausgehen, dass das LBGG für MV noch in diesem Jahr Gesetz wird, ist folgendes zu regeln:

„Im Nahverkehrsplan sind die Ziele und erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit im Sinne der § 5 und 8 des Behindertengleichstellungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern festzuschreiben.“

Der Behindertenfahrdienst und Behindertentransport ist Pflichtaufgabe des öffentlichen Personennahverkehrs!

Noch OFFEN!

Barrierefreie Kommunen

Sozialhilfe

Interessenvertretung Behindertenbeiräte Antidiskriminierungsbeauftragte § 86